OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700391/9/Sr

Datum:
Linz, 7. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der C Y, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. T G, x gegen das Straferkenntnis des Landespolizeidirektors von Oberösterreich, PK Wels, vom 18. Jänner 2018, GZ: VStV/917300425813/2017, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. April 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis vom 18. Jänner 2018, GZ: VStV/917300425813/2017, verhängte die Landespolizeidirektion von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 4 Stunden) und sprach dabei wie folgt über sie ab:

„Sie haben sich am 18.03.2017, von 18:00 bis 18:02 im Warteraum der Polizeiinspektion I, W, x etabliert, trotz mehrmaliger vorausgegangener Abmahnungen aggressiv verhalten, indem Sie K K, welcher von Polizeibeamten zum Ausgang der Polizeiinspektion gebracht wurde, lautstark beschimpft und dabei wild mit den Armen gestikuliert. Als Sie aufgefordert wurden, Ihr aggressives Verhalten einzustellen, widrigenfalls Anzeige wegen aggressiven Verhaltens erstattet werde müsste, habe Sie wiederum in aggressiver Art und Weise Ihre Ausweispapiere auf den Boden geworfen.

Die Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91 i.d.g.F.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 19. Februar 2018 rechtzeitig Beschwerde.

Nach der Bestreitung der angelasteten Tat führt die Bf aus, dass keine Tatbestandsverwirklichung vorliege, da ein Dritter und kein Organ der öffentlichen Aufsicht gegeben sei.

Abschließend wurde die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens beantragt.

3. Mit Schreiben vom 21. Februar 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. April 2018.

Zur Verhandlung wurden die Verfahrensparteien und die Zeugen VB/S J (1), RInsp S (2) und der Ehegatte der Bf O Y (3) geladen.
Die Bf ist ohne Rechtsbeistand erschienen; die belangte Behörde hat sich rechtzeitig entschuldigt.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 18. März 2017 nahmen die Zeugen 1 und 2 und ein weiterer Beamter gegen 17.32 Uhr vor der PI I in W lautes Geschrei wahr. Unmittelbar danach wurde die Glocke der Gegensprechanlage betätigt. Die Polizeibeamten begaben sich vor die PI und bemerkten den Zeugen 3, der lautstark herumschrie und auf den am Kopf blutenden K loszugehen versuchte. Da es den einschreitenden Polizeibeamten kaum gelang, die beiden Streitparteien zu trennen, wurde Unterstützung angefordert. Nach dem Eintreffen der Streife konnte K in den Wartebereich der PI abgedrängt werden. Der Zeuge 3 versuchte, weiterhin laut schreiend und gestikulierend an den Beamten vorbei durch die geöffnete Tür zu K zu gelangen. Erst nach mehrmaligen Abmahnungen und der Androhung der Festnahme beruhigt sich der Zeuge 3 einigermaßen.

In der Folge wurde K in der PI I niederschriftlich einvernommen und die Bf hielt sich in der Zwischenzeit im Wartebereich der PI auf. Vor dem Verlassen der PI wurde K von den Polizeibeamten ersucht, beim Passieren der Bf ruhig zu bleiben und sich nicht provozieren zu lassen. Als K und ein Polizeibeamter den Wartebereich betraten, begann die Bf den K auf Türkisch zu beschimpfen und gestikulierte dabei heftig mit den Händen. Das Verhalten der Bf war zu keinem Zeitpunkt gegen den Polizeibeamten gerichtet.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ist unstrittig.

III.

1. Gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl 566/1991 idF BGBl. 662/1992 (DFB) in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung (in der Folge: SPG) ist, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

2.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während

diese eine Amtshandlung durchführen. Dieses Verhalten muss zudem trotz vorangegangener Abmahnung fortgesetzt werden

2.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei dem einschreitenden Beamten um ein Organ der öffentlichen Aufsicht handelte.

2.3. § 82 Abs. 1 SPG fordert das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens. "Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt eine angemessene Reaktion, nicht aber ein ungestümes Benehmen dar (vgl. *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], A.5.1. f zu § 82).

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], Fn. 14 zu § 82 mwN). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten. Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des

Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

Im vorliegenden Fall ist zu erkennen, dass sich die Bf ausschließlich gegenüber K im Ton vergriffen hat und keineswegs der Polizeibeamte Adressat ihres Verhaltens war. Die auf den Vorlageakt gestützte Annahme hat sich in der öffentlichen Verhandlung bestätigt.

3. Da die Bf nicht tatbestandsmäßig gehandelt hat, war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

4.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

4.2. Im Hinblick auf die vorliegende Entscheidung hat die Bf keinen Kostenbeitrag zu leisten.

VI.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider